



Satzung

des TV Gerthe 1911 e.V.

Neue Fassung
gemäß Beschluss der Mitglieder im Umlaufverfahren
vom 30. Juni 2021

§ 1
(Name und Sitz des Vereins)

1. Der Verein trägt den Namen „Turnverein Gerthe von 1911 e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Bochum-Gerthe. Seine Eintragung erfolgte beim Amtsgericht Bochum unter der Vereinsregister-Nr. VR 1229.

§ 2

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - c) die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
 - d) die Beteiligung an Turnieren, Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen,
 - e) die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und -Jugendmaßnahmen,
 - f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern/innen, Trainern/innen und Helfern/innen,
 - g) Kooperationen mit Schulen, freien Trägern, Kindertagesstätten, ortsansässigen Vereinen und kirchlichen Einrichtungen,
 - h) Durchführung von Rehabilitationssport
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz weltanschaulicher und religiöser Toleranz auf der Grundlage der Allgemeinen Menschenrechte. Diese sind unveräußerlich, unteilbar und universell.

§ 3
(Gemeinnützigkeit)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Dem Vorstand können für geleistete Arbeiten im gesetzlich zulässigen Rahmen pauschale Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.

§ 4 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 (Rechtsgrundlage)

1. Rechtsgrundlagen des Vereins sind die Satzung und die Vereinsordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Vereinsordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.
2. Vereinsordnungen und ihre Änderungen werden vom Hauptausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.
3. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 6 (Mitgliedschaften des Vereins)

Der Verein ist Mitglied in folgenden Verbänden:

Deutscher Turner-Bund,
Westfälischer Turnerbund,
Emscher Ruhr Turnverband,
Landessportbund Nordrhein-Westfalen,
Stadtsporthund Bochum,
Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen,
Westdeutscher Tischtennis-Verband,
Westdeutscher Volleyball-Verband,
Badminton-Landesverband Nordrhein-Westfalen,
Nordrhein-Westfälischer Judo-Verband,
Westdeutscher Basketball-Verband.

§ 7 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Der Vorstand behält sich das Recht vor, die Aufnahme eines Mitglieds ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Gegen die Ablehnung steht die Berufung an den Ehrenrat des Vereins offen.

4. Die Mitgliedschaft endet,
 - a) mit dem Tode des Mitglieds
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied.
Sie ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
 - d) durch Auflösung des Vereins

§ 8 (Mitgliedsbeiträge)

1. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im 1. Quartal des Kalenderjahres zu zahlen.
Es wird den Mitgliedern empfohlen, an dem vom Verein angebotenen Einzugsverfahren teilzunehmen. Bei Teilnahme am Einzugsverfahren ist halbjährliche Zahlung möglich.
2. Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand entscheidet auf Antrag eines Mitglieds über Stundung, Erlass oder Minderung des Mitgliedsbeitrags.

§ 9 (Ehrenmitglieder)

1. Mitglieder, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch den Hauptausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Die Ehrenmitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen sowie zu den Sitzungen des Hauptausschusses einzuladen und haben dort beratende Stimme.

§ 10 (Aktives und passives Wahlrecht)

1. Die Mitglieder erlangen mit vollendetem 17. Lebensjahr Wahl- und Stimmfähigkeit.
Die Wahl in den Vorstand setzt das vollendete 20. Lebensjahr und eine seit mindestens einem Jahr bestehende Mitgliedschaft im Verein voraus.

§ 11 (Vereinsstrafen)

1. Der Vorstand kann gegen ein Mitglied eine der in Absatz 2 näher bezeichneten Vereinsstrafen verhängen,
 - a) wenn es seinen Beitrag trotz vorheriger Mahnung nicht bis Ende des Kalenderjahres entrichtet hat
 - b) bei groben Vergehen gegen die Vereinssatzung
 - c) bei vereinschädigendem Verhalten
 - d) bei Abwerbung von Mitgliedern des Vereins für andere Vereine
 - e) bei Zuwiderhandlungen gegen die Vereinszwecke
2. Als Sanktionen stehen dem Vorstand zur Verfügung:
 - a) eine Rüge
 - b) eine Ermahnung
 - c) eine Warnung
 - d) ein Verweis

- e) eine Geldbuße, die aber den Betrag von 250,-- Euro nicht überschreiten darf
 - f) der Ausschluss aus dem Verein
3. Die Verhängung einer dieser Strafen erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Vor der Verhängung einer Vereinsstrafe ist das betroffene Mitglied schriftlich oder persönlich zu hören. Die Entscheidung über die Vereinsstrafe ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief gegen Rückschein zuzustellen.
 4. Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Hilft der Vorstand der Berufung nicht ab, entscheidet der Ehrenrat. Macht das Mitglied von seinem Recht auf Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Verhängungsbeschluss.

§ 12 (Rechtswesen)

1. Der Rechtspflege innerhalb des Vereins dient der Ehrenrat.
2. Der Ehrenrat besteht aus dem/der Vorsitzenden des Ehrenrats, einem/r Stellvertreter/in und drei weiteren Beisitzern, sowie in festzusetzender Reihenfolge vier Stellvertretern. Der/die Vorsitzende des Ehrenrats muss nicht Mitglied des Vereins sein.
3. Von den ordentlichen Mitgliedern des Ehrenrats dürfen nicht zwei oder mehr einer Abteilung angehören. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Mitglied des Ehrenrats zwei oder mehr Abteilungen des Vereins angehört.
4. Mitglieder des Ehrenrates werden für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 13 (Organe)

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. der Hauptausschuss
3. die Mitgliederversammlung

§ 14 (Der Vorstand)

1. Der geschäftsführende Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus mindestens zwei gleichberechtigten Personen, die in einer konstituierenden Sitzung eigenständig den/die Vorstandssprecher/in wählen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vertreten.
3. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand teilt die Aufgaben eigenständig untereinander auf.

4. Zum Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine neue Wahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 15

1. Zu seiner Unterstützung wählt der Vorstand:
 - a) einen Jugendleiter (m)
 - b) eine Jugendleiterin (w)
 - c) eine(n) Sozialwart(in)
 - d) eine(n) Turnhallenkoordinator(in)

Die Wahl der Genannten wird vom Hauptausschuss bestätigt.

2. Die Amtsperiode der unter Abs. 1 genannten Personen beträgt zwei Jahre. Über ihre Tätigkeit haben sie dem Vorstand laufend Bericht zu erstatten.
3. Die Aufgaben legt ein zu erstellender Organisations- und Stellenplan fest.

§ 16 (Hauptausschuss)

1. Der Hauptausschuss besteht aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) den unter § 15 Genannten
 - c) dem Jugendsprecher
 - d) aus den Abteilungsleitern (bei Abteilungen, die mehr als einen Abteilungsleiter haben, ist nur ein Abteilungsleiter Mitglied des Hauptausschusses)
2. Zum Aufgabenbereich des Hauptausschusses gehören insbesondere:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
 - b) Beschlussfassung über den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres und Entgegennahme des Berichts einschließlich des Kassenberichts.
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Beratung des Haushaltsplans und Beschlussfassung über den Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres
 - e) Erlass von Vereinsordnungen
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Bestätigung der in § 15 Genannten
 - h) Bestätigung der Abteilungsleiter
3. Der Hauptausschuss ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
4. Die Hauptausschusssitzungen werden mindestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin einberufen. Die Tagesordnung soll den Teilnahmerechtigten des Hauptausschusses mindestens zwei Wochen vorher zugehen.

5. Auf Antrag des Vorstands oder eines Drittels der Mitglieder des Hauptausschusses ist eine weitere Hauptausschusssitzung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.

§ 17 (Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Turnverein Gerthe von 1911 e.V. Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen Angelegenheiten des Turnverein Gerthe von 1911 e.V., soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Organen des Turnverein Gerthe von 1911 e.V. übertragen hat.
2. Zum Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) die Bestimmung der Grundsätze der Vereinspolitik
 - b) die Beschlussfassung über die Satzung unter Einschluss eventueller Änderungen
 - c) die Beschlussfassung über andere satzungsgemäße Aufgaben und Anträge
 - d) die Wahl des Vorstands alle zwei Jahre vorzunehmen
 - e) die Wahl des Ehrenrats alle vier Jahre vorzunehmen
 - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
3. Die Mitgliederversammlung tritt alle zwei Jahre in den ungeraden Kalenderjahren zusammen und zwar in der Regel in der ersten Hälfte des Kalenderjahres.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung, zeitlich mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Den Versammlungsverlauf regelt eine vom Hauptausschuss zu erlassende Vereinsordnung, die auch für Sitzungen anderer Vereinsorgane verbindlich ist.
7. Anträge auf Satzungsänderungen sind von der Dringlichkeit ausgeschlossen.

§ 18 (Außerordentliche Mitgliederversammlung)

1. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn:
 - a) der Hauptausschuss dies beschließt
 - b) ein Viertel der stimmbfähigen Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen eine solche beantragen
3. Als Frist für die Einberufung gilt die in § 17, Abs. 4 genannte Frist.

Die Frist für die Einberufung kann im Dringlichkeitsfalle bis auf zwei Wochen verkürzt werden. In diesem Fall verkürzt sich die Frist zur Stellung von Anträgen nach Maßgabe der schriftlichen Einladung bis zu einer Woche.

4. Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund, der zur Einberufung geführt hat. Weitere Tagesordnungspunkte bedürfen zu ihrer Behandlung der Einwilligung einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 19 (Wirtschaftsführung)

Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss und für jedes laufende Geschäftsjahr ein Haushaltsplan zu erstellen, die vom Vorstand dem Hauptausschuss und der Mitgliederversammlung (in Jahren, in denen die Mitgliederversammlung nicht stattfindet, gegenüber dem Hauptausschuss) zur Beratung und dem Hauptausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen sind.

§ 20 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt zur Kassenprüfung zwei Kassenprüfer/innen und bis zu zwei Stellvertreter/innen. Wiederwahl ist zulässig, jedoch mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl ein/e Kassenprüfer/in ausscheidet.

§ 21

1. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
2. Änderungen der Satzung bedingen $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung.
3. Zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich, deren Zustimmung gegebenenfalls schriftlich einzuholen ist.
4. Bei der nach § 17, Abs. 2, § 21, Abs. 3 erfolgten Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt bei der Liquidation des Vereins das nach Deckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an den WTB, der es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke zur Förderung seiner Turnschulen verwenden darf.

§ 22 (Datenschutz-Grundverordnung)

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,

- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
 4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

TV Gerthe 1911 e.V.
Der Vorstand